

Mobilfunkanlagen

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	VII 11
<i>Sachbereich</i>	Versorgung und Entsorgung
<i>Verfasst durch</i>	Planungsamt
<i>Am</i>	24. April 2001
<i>Siehe auch</i>	—

Beschreibung

Zunehmende Bedeutung des Mobilfunks

Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen. Mobiles Telefonieren ist heute bereits zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Künftig wird neben dem Telefonieren das Übertragen von Daten immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die heutigen wie auch die neuen Mobilfunkanbieterinnen wollen aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der konzessionsrechtlichen Pflicht heraus ihre Netze rasch realisieren.

Neue Antennenstandorte

Die Errichtung und die Verfeinerung der GSM-Netze (Mobilfunk der zweiten Generation) wird auch künftig noch neue Antennenstandorte erfordern. Dazu kommen die geplanten neuen Mobilfunknetze, insbesondere die UMTS-Netze (Mobilfunk der dritten Generation). Bei diesen wird eine erhebliche Anzahl neuer Antennenstandorte erwartet. Diese müssen in den nächsten Jahren innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes gefunden werden. Wieviele neue Standorte benötigt werden, hängt auch davon ab, wieweit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wieweit bestehende GSM-Standorte auch für UMTS verwendet werden können.

Unter dem Stichwort Elektrosmog werden in Fachkreisen wie auch in der Bevölkerung die Auswirkungen elektromagnetischer Strahlen sehr kontrovers diskutiert. Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) besteht dazu eine verbindliche Rechtsgrundlage. Die Verordnung trägt dem Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung Rechnung.

Bewilligung von Mobilfunkantennen

Mobilfunkantennen gehören zur Infrastruktur für die Bauzonen und sind daher grundsätzlich im Baugebiet selbst unterzubringen. Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb als standortgebunden erstellt werden: wenn sie aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind.

Bei Standorten innerhalb der Bauzone ist die Gemeinde Bewilligungsbehörde. Ausserhalb der Bauzone ist eine Zustimmung des kantonalen Planungsamtes erforderlich. Dabei geht es einerseits darum, die Versorgung aller Bevölkerungskreise mit Mobilfunkdiensten zu gewährleisten und andererseits Bevölkerung, Ortsbild und Landschaft vor schädlichen oder störenden Einwirkungen zu verschonen.

Dokumentation

- U. Walker, Baubewilligung für Mobilfunkantennen; bundesrechtliche Grundlagen und ausgewählte Fragen, in: Baurecht 1/2000, S. 3

Beschluss

Grundsätze für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen

Mobilfunkanlagen können ausserhalb des Baugebietes bewilligt werden, wenn

- sie standortgebunden, d.h. aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind;
- wenn die Möglichkeiten, sie in eine bestehende Anlage zu integrieren (teilweise Änderung, etwa Hochspannungsmasten, Eisenbahnanlagen, bestehende Gewerbebauten u.s.w.), ausgeschöpft werden;
- wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen von anderen Netzbetreibern mitbenutzt werden können;
- wenn die Anlagen soweit möglich mit den Netzlayouts der verschiedenen Netzbetreiber abgestimmt sind;
- wenn der Eingriff in die Landschaft durch die Anlagen und deren Zuleitungen klein gehalten wird;
- wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen bei Fehlen des Bedarfs entfernt werden.

Die Standortabklärungen sind im Gesuch nachvollziehbar zu belegen.

Auf Anfrage nimmt der Kanton eine Grobbeurteilung der geplanten Antennennetze hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit der einzelnen Standorte vor. Dabei wirkt er darauf hin, dass Standorte von mehreren Netzbetreibern gemeinsam genutzt werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Planungsamt
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Amt für Umweltschutz

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003
